

Solidarität Eine Welt — Egling an der Paar e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein nennt sich:

„Solidarität Eine Welt — Egling an der Paar e.V.“

1.2 Sitz des Vereins ist Egling an der Paar und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Gerichtsstand des Vereins ist Landsberg am Lech.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind Hilfsmaßnahmen als „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die Bevölkerung in den Entwicklungsländern („Dritte Welt“) und in sonstigen benachteiligten Regionen:

2.1 durch ideelle Förderung des Verkaufs der von den Kleinherstellern und ihren Kooperativen hergestellten Waren zu „fairen“, d.h. kostendeckenden Preisen, um den Produzenten den Aufbau einer gesicherten Existenz zu ermöglichen und sie vor ruinösem Preisdruck zu schützen. (siehe auch 2.2 bis 2.4)

2.2 durch Unterstützung geprüfter, sozialer und sozialwirtschaftlicher Projekte und Strukturmaßnahmen; insbesondere Hilfen für den Aufbau entsprechender Betriebe und für die Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien.

2.3 durch Information der Öffentlichkeit über die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme der Entwicklungsländer und die Zusammenhänge mit der Wirtschaftspolitik der Industrieländer, um mehr Verständnis für die Lösung dieser Probleme zu schaffen.

2.4 durch Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen, sozialen und wissenschaftlichen Organisationen, wenn dies den Zielen des Vereins förderlich ist.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck nach §§2 und 3 zustimmen und sich bereit erklären, mittelbar oder unmittelbar an den auf dieses Ziel gerichteten Aktivitäten mitzuwirken.

4.2 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck nach §§2 und 3 zustimmen und sich bereit erklären, mittelbar an den sich auf dieses Ziel gerichteten Aktivitäten mitzuwirken.

4.3 Die Mitgliedschaft beginnt vorläufig mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand; der Vorstand legt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung vor; die Aufnahme kann hier mit zwei Drittel Mehrheit rückwirkend abgelehnt werden.

4.4 Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person,
- durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer satzungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung.

4.5 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder/ Fördermitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Für das laufende Jahr, in dem eine Mitgliedschaft endet, werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.1 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und beschließt, für welche Maßnahmen nach §2 die Mittel des Vereins verwendet werden.
- sie wählt den Vorstand; '
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstands nachdem sie in der Jahreshauptversammlung vom Geschäfts- und Kassenbericht Kenntnis genommen hat;
- sie bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ende von Mitgliedschaften;
- sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest;
- sie beschließt Satzungsänderungen;
- sie beschließt die Auflösung des Vereins.

7.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen ansetzen; er muss sie innerhalb einer Frist von 4 Wochen ansetzen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.

7.3 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; sonstige Vertretung (Stimmübertragung) ist nicht zulässig, stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen über die Punkte der Tagesordnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft einzeln in geheimer Abstimmung (schriftliche Wahl). Andere Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (Handaufheben); geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Die Abstimmungsergebnisse werden im Sitzungsprotokoll festgehalten, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung und legt jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht vor.

8.2 Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassier/erin
- Schriftführer/in
- Beisitzenden

- Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- Der/die Kassier/erin ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel verantwortlich; er/sie kann die praktische Abwicklung delegieren und erstellt ggf. Buchführung und Jahresbilanz des „Weltladens“.
- Für die Bankkonten sind die beiden Vorsitzenden sowie der/die Kassier/erin jeweils allein zeichnungsberechtigt.
- Steuerliche Erklärungen erstellt der/die Kassier/erin, die beiden Vorsitzenden unterzeichnen.
- Der/die Schriftführer/in kann bei Verhinderung von anderen Mitgliedern vertreten werden. Er/sie sorgt für die Zusendungen an die Mitglieder und ist Ansprechpartner für die Pressearbeit. Bei Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen führt er/sie das Protokoll; dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- Die Anzahl der Beisitzenden legt die Mitgliederversammlung fest.

8.3 Wahlen und Amtsdauer

- Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung schriftlich, in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt gegebenenfalls darüber hinaus bis zu Neuwahlen geschäftsführend im Amt. Die Amtsdauer endet vorzeitig, wenn eine mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstands“ einberufene Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder einen neuen Vorstand wählt. '
- Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bestimmt, die Kassenbericht sowie ggf. Buchführung und Jahresabschluss des Ladengeschäftes prüfen.

§9 Satzungsänderung

9.1 Satzungsänderungen erfordern zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Auf die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen werden.

9.2 Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§10 Auflösung des Vereins

10.1 Der Verein wird mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer dazu satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die kirchlichen Hilfswerke

- „Misereor“
- „Brot für die Welt“

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nämlich im Sinne des §2 zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.04.2002 beschlossen.